

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Anlassbezogene Überprüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 23.03.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 13.04.2015 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	361-001 Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege 361-001-0002 Fachberatung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Rechtliche Grundlagen	<p><u>§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege:</u></p> <p>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. <p>Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim (Stand: 01.01.2014) - Dienstanweisung für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
Kurzbeschreibung	Die Pflegeerlaubnis wird durch Verwaltungsakt erteilt. Sie berechtigt die Pflegeperson, bis zu fünf fremde Kinder gleich-

	<p>zeitig zu betreuen. Die Anzahl der Kinder kann im Einzelfall verringert werden Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Pflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsame Ereignisse zu unterrichten (z.B. schwere Krankheiten, Wohnungswechsel)</p> <p>Erweist sich die Pflegeperson nachträglich als ungeeignet, ist die Pflegeerlaubnis nach § 48 SGB X aufzuheben. Lag die Ungeeignetheit bereits bei Erteilung der Erlaubnis vor, kann die Rücknahme nach § 45 SGB X erfolgen.</p> <p>Übt die Pflegeperson die Pflege ohne die erforderliche Pflegeerlaubnis aus, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden kann.</p>	
Allgemeine Zielsetzung (optional)	Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege; Schutz der betreuten Kinder	
Flussdiagramm: Siehe Anhang.		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	(Externer) Hinweis auf Unregelmäßigkeiten bei der Tagespflegeperson, die z.B. die Aufhebung der Pflegeerlaubnis rechtfertigen könnten.	<ul style="list-style-type: none"> a) Telefonisch, persönlich oder schriftlich b) Dokumentation des Hinweises in der Akte c) Check Tagespflegeportal
2	Hausbesuch: Prüfung gemeinsam mit der Tagespflegeperson und Feststellung, ob sich die Hinweise bestätigen und deshalb ggf. nachträglich Einschränkungen oder Nebenbestimmungen zur Erlaubnis oder gar eine Aufhebung der Erlaubnis erforderlich wird	<ul style="list-style-type: none"> d) Persönliches Gespräch im Rahmen eines Hausbesuchs (unverzüglich) e) Protokoll über das Ergebnis der Prüfung incl. Feststellung
3.1	Erteilung von Auflagen und anderen Nebenbestimmungen zur Tagespflegeerlaubnis: Wenn Abhilfe z.B. durch Auflagen oder andere Nebenbestimmungen möglich ist, werden diese nachträglich erteilt.	f) Musterbescheid
3.2	Aufhebung / Rücknahme der Tagespflegerlaubnis: Wenn bei Prüfung der Hinweise festgestellt wird, dass sie zutreffen und deshalb die Tagespflegeerlaubnis zwingend aufzuheben oder zurück zu nehmen ist, wird sie aufgehoben oder zurück genommen.	g) Musterbescheid
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	Zu b) und e) ausführliche Dokumentation in der Fallakte.	

Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none">- Hinweisgeber/in- Tagespflegepersonen
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">- Protokoll Hausbesuch- Protokoll über die Feststellung der persönlichen Eignung (Vordruck)- Protokoll über die Feststellung der Eignung der Räume (Vordruck)
Anmerkungen	

Anlassbezogene Überprüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

